



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.05.2014

Nr. 5/2014

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2010	41
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2014	41
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Eilsen	42
Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2014	43
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2014	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2014	44
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ - Teilaufhebung	45
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 13 "Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße" - 1. Änderung –; Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2014	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2014	46
Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilharmsring“ der Gemeinde Hespe	47
Haushaltssatzung 2014 der Stadt Rodenberg	47
2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	48
Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 1 „Westerfeldkamp“, 1. Vereinfachte Änderung und Teilaufhebung; Verfahren nach § 13 BauGB; Bekanntmachung gem. § 10 BauGB	48
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Haushaltssatzung; JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2014	49
D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen:

1. zu: Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2010
2. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden
3. zu: Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilharmsring“ der Gemeinde Hespe
4. zu: Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 1 „Westerfeldkamp“, 1. Vereinfachte Änderung und Teilaufhebung; Verfahren nach § 13 BauGB; Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2010
Bekanntmachung**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises Schaumburg zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 1 beigefügt)

Die 1. Eröffnungsbilanz ist in der Zeit vom 22.09. bis 30.09.2013 (mit Unterbrechungen) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft worden.

Die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz schloss mit der Feststellung:

„Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass die vom Kreistag beschlossene erste Eröffnungsbilanz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die tatsächliche Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Schaumburg zutreffend abbildet. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bei einigen Positionen der Bilanz sind noch Korrekturen vorzunehmen. Die Einarbeitung der Korrekturen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 überprüft.“

Vom Bericht über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises zum Stichtag 01.01.2010 hat der Kreistag am 25.02.2014 Kenntnis genommen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 8 Satz 2 GemHausRNeuOG in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die 1. Eröffnungsbilanz mit Bericht vom 11.03.2014 angezeigt worden und liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht gem. § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.087.500	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	31.757.400	Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	186.600	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	186.600	Euro
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.623.500	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.609.900	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	830.200	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.008.800	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.178.600	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	773.500	Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 31.632.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 33.392.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.178.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 72.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 25.02.2014

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 13.05.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.06.2014 bis zum 12.06.2014 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rat-

hauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2014 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 20.05.2014

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 158) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten.

(2) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Die von der Kastrationspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreiten Katzen sind mittels Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.

(6) Die Katzenhalterinnen oder Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(7) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und gemäß

a. § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert zu sein;

b. § 1 Abs. 5 die von der Kastrationspflicht ausgenommenen Katzen nicht mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnet;

c. § 1 Abs. 6 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bad Eilsen, den 02.12.2013

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“ Gemeinde Luhden einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 13.08.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 20.05.2014

Kunde
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Luhden
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 04.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.345.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.345.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.301.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	380.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	458.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und – auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 04. März 2014

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 07.05.2014 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werkzeuge, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 9

**vom 02. Juni 2014 bis zum 10. Juni 2014
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 26. Mai 2014

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.715.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.020.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.659.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.532.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	289.000 Euro

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, 16.05.2014

Hartmann
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ - Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ – Teilaufhebung – mit Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

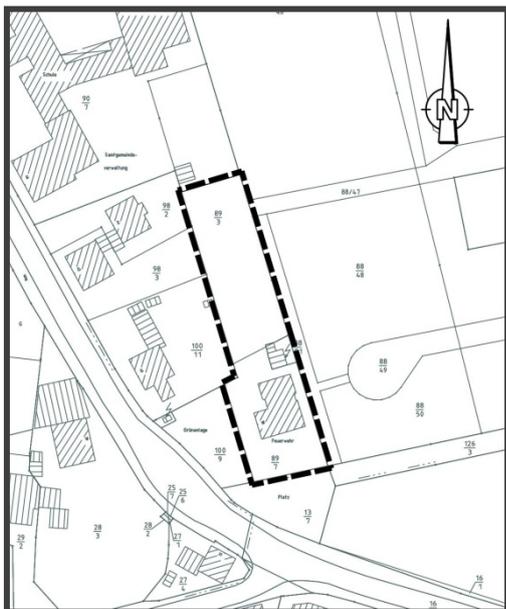
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Niedernwöhren an der Landesstraße L 372 „Hauptstraße“.

Das Plangebiet wird wie folgt räumlich begrenzt:

- Im Westen durch die Flurstücke 100/9 (Grünanlage), 100/11, 98/3 und 98/2 (Wohnbebauung) an der Hauptstraße
- Im Süden durch das Flurstück 13/7 (Parkplatz, Weg) an der Hauptstraße
- Im Norden durch einen Teilbereich des Flurstücks 89/3 (unbebaute Fläche, die zu dem Komplex Schule / Gemeindeverwaltung gehört und auf der die Garage des Anrufbusses der Gemeinde steht)
- Im Osten durch das ausgewiesene und teilweise bebaute Wohngebiet an der Sportplatzstraße



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ – Teilaufhebung – in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedernwöhren, den 27. Mai 2014

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Kühn

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren
Bebauungsplan Nr. 13 "Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße" - 1. Änderung –
Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift – einschl. Begründung - gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Niedernwöhren, an der Sportplatzstraße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 2, vollständig die Grundstücke: Flurstück 86/1, 86/2, 86/3 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 86/13, 86/14 und 86/15.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 02.04.2014

Albrecht	Adam
Bürgermeisterin	Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 22.04.2014 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedermöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, den 14.05.2014

Adam
 Gemeindedirektor

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilhamsring“ der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Wilhamsring“ bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 14.05.2014 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Stemen. Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.
(Karte ist im Anschluss an Seite 49 als Anlage 3 beigefügt)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden im Nordosten des Plangebietes ein als Allgemeines Wohngebiet festgesetztes Teilstück des Flurstücks 45/26 in einen öffentlichen

Parkplatz umgewandelt und für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die örtlichen Bauvorschriften geändert.

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
 2. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, oder gegenüber der Gemeinde Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilhamsring“ wirksam. Der Bebauungsplan kann von jedermann während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7 in 31691 Helpsen, und im Gemeindebüro Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, eingesehen werden.

Hesse, den 20.05.2014

Bürgermeister
 Vehling

Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2014 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.834.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.834.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 400.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.537.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.187.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 840.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.160.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 135.800 Euro.
 festgesetzt.

Nachrichtlich:
 Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.377.700 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.484.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Westerfeldkamp“, 1. Änderung und Teilaufhebung einschl. Begründung, kann sowohl im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) als auch im Gemeindebüro Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen während der Öffnungszeiten (Donnerstag 17:00 – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wölpinghausen, den 19.05.2014

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Haushaltssatzung
JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg vom 04.11.2011 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Eingliederungsmittelbudget: | 5.819.241 € |
| 2. Verwaltungskostenbudget: | 4.670.942 € |

Stadthagen, den 28.01.2014

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand
Bernd Dittmer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

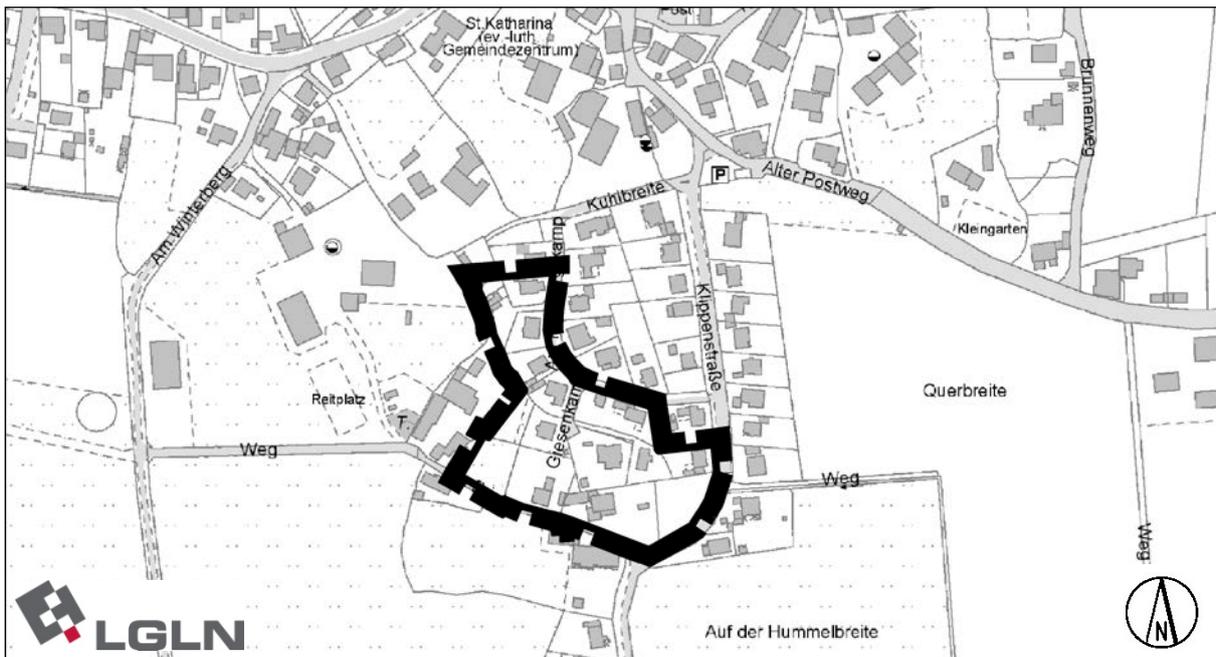
Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2010
(Amtsblatt Seite 41)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010					
Landkreis Schaumburg					
A	Aktiva		Passiva		
			P		
A 1	Immaterielles Vermögen	714.483,70 €	P 1 Nettoposition	124.059.370,90 €	
A 2	Sachvermögen	241.257.117,48 €	P 1.1	Basis-Reinvermögen	15.861.819,21 €
A 3	Finanzvermögen	133.657.856,51 €	P 1.2	Rücklagen	6.239.909,15 €
A 4	Liquide Mittel	573.476,26 €	P 1.4	Sonderposten	101.957.642,54 €
A 5	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.490.771,63 €	P 2	Schulden	175.780.438,15 €
			P 3	Rückstellungen	83.509.052,45 €
			P 4	Passive Rechnungsabgrenzung	344.844,08 €
A9 Bilanzsumme		383.693.705,58 €	P 9 Bilanzsumme		383.693.705,58 €

=====

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“, Gemeinde Luhden
(Amtsblatt Seite 42)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

